

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung -

vom 25.10.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte
- h) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit der Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg.
- b) die Bundesrepublik Deutschland.
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden.
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 1000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19.05.1988 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen
Gebührensatzungen der Gemeinde.

Bürgermeisteramt Remchingen, den 26.10.2001

Oechsle
Bürgermeister



II. Gebührenverzeichnis

Anlage zu Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr. Amtshandlung

Gebühr €/%

1	<u>Abiehmung</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10-volle Gebühr mindestens 1,50 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung	1,50 bis 1000,00 €
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100,00 €
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
5	<u>Baurecht</u> a) Ausnahmen im Baugenehmigungsverfahren b) Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren c) Bauordnungsrecht 1. Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 2. Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 3. Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) d) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Bau GB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend). e) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder -bestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 € 20,00 € 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 € wie 5c)1. 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 € 15,00 € gebührenfrei
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7	<u>Beglaubigungen. Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 bis 125,00 € 0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 €

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere

die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

- | | | |
|----|--|---|
| 8 | <p><u>Bescheinigungen</u></p> <p>a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p> <p>b) Gebührenfrei sind</p> <p>Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden</p> | 1.50 bis 50,00 € |
| 9 | <p><u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht</p> | 25,00 bis 1000,00 € |
| 10 | <p><u>Bestattungsrecht</u></p> <p>a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)</p> <p>b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)</p> | 2,50 bis 25,00 €
2,50 bis 15,00 € |
| 11 | <p><u>Feiertagsrecht</u></p> <p>a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)</p> <p>b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)</p> <p>1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind</p> <p>2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind</p> | 10,00 bis 50,00 €
25,00 bis 100,00 €
50,00 bis 200,00 € |
| 12 | <p><u>Fundsachen</u></p> <p>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>a) bei Sachen bis zu 1000.-- DM Wert</p> <p>b) bei Sachen über 1000.-- DM Wert</p> | 2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
2% von 500,00 € und 1% des Mehrwts. |
| 13 | <p><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</u>, soweit nichts anderes bestimmt ist</p> <p>Gemeinnützigen örtlichen Vereinen wird pro Kalenderjahr 1 Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nach § 12 GastG für eine Dauer der Erlaubnis bis zu vier Tagen (vgl. § 1 Abs. 2 GaststättenVO) gebührenfrei erteilt.</p> | 1,50 bis 500,00 € |
| 14 | <p><u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift</p> | 2,50 bis 50,00 € |
| 15 | <p><u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u></p> <p>a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung</p> <p>b) Auskunft über Bodenrichtwerte</p> | 2,50 bis 50,00 €
2,50 bis 25,00 € |

	c) Gutachten (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00 €
16	<u>Kinderausweis</u>	5,00 €
17	<u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
18	<u>Lohnsteuerkarten</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €
19	<u>Melderecht</u>	
	a) Auskünfte aus dem Melderegister	
	1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,00 €
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
	2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 1000,00 €
	3. Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	20,00 €
	b) Datenübermittlungen	
	1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 20,- DM betragen würde.	1,00 €
	2. Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 € bis 1000,00 €
	3. Datenübermittlung an den SWR und an die Gebührenzentrale (GEZ)	0,15 € für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
	c) Auskunftssperren	
	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	15,00 bis 50,00 €
	Verlängerung wegen Fristablauf	7,50 bis 25,00 €
	d) Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung; werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2,50 bis 5,00 €
	e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
	f) Gebührenfrei sind:	
	1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.	
	2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	

3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und § 13 MG).

- 20 Rechtsbehelfe
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5.00 bis 250.00 €
b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem **Gebührensatz** abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der Gebühr nach a), mind. 1,50 €
- 21 Schreibgebühren
a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
- in deutscher Sprache 2.00 bis 5,00 €
- in fremder Sprache 4,00 bis 10,00 €
b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde 2,00 bis 6.50 €
c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben
1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 0,50 €
2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite 1,00 €
d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0.50 bis 2,50 €
- Der Ausfertigungs- und Belegungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet
- 22 Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 und 2 Sammlungsgesetz 10,00 bis 200,00 €
- 23 Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines 10,00 €
- 24 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ mind. 1,50 €
- 25 Genehmigung für Entwässerungsanträge
a) Privatvorhaben 50,00 €
b) gewerbliche Vorhaben 50,00 €

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Remchingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.10.1978 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt Remchingen "Amtsblatt der Gemeinde Remchingen" Nr. 46 vom 16. November 2001 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der GemO am 27. November 2001 angezeigt.

Remchingen, den 27. November 2001



Kunzmann